

Wahlbekanntmachung

Am 27. September 2020 findet in der Stadt Wegberg die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Wegberg statt.

Teilnehmende Bewerber sind: Marcus JOHNEN und Michael STOCK.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Wegberg ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Briefwahlunterlagen **um 13:00 Uhr** im Rathaus, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg zusammen. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden bis 18:00 Uhr den Wahlvorständen der Stimmbezirke überbracht. Dort werden alle abgegebenen Stimmen der jeweiligen Stimmbezirke zusammen ausgezählt.

2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

3. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

Die wählende Person hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden.

Der Stimmzettel ist **grün mit schwarzem Aufdruck**.

4. Eine wählende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Hierbei beschränkt sich die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung.

Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wählenden Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl teilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Ohne nochmaligen Antrag werden diejenigen Briefwahlunterlagen zur Stichwahl verschickt, die bereits im Rahmen der Briefwahlbeantragung zu den Kommunalwahlen angefordert worden sind.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wegberg, den 16. September 2020

gez.
Karneth
Wahlleiterin